

N-2020-220743-Pin

**Verordnung der Oö. Landesregierung,
mit der das Gebiet „Tuffquelle und
Hangwald in Loiben“ als Europaschutzgebiet
bezeichnet und mit der ein
Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet
erlassen wird**

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 24 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 der FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie durch Verordnung der Oö. Landesregierung als "Europaschutzgebiete" zu bezeichnen.

In dieser Verordnung sind die Grenzen und der Schutzzweck des Gebiets gemäß § 3 Z 12 Oö. NSchG 2001 genau festzulegen. Darüber hinaus sind Maßnahmen beispielsweise anzuführen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes im Sinn der zitierten Bestimmung führen können. Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25 Oö. NSchG 2001, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gleichzeitig den Anforderungen des § 25 Abs. 4 zweiter Satz Oö. NSchG 2001 angepasst werden.

Das Gebiet „Tuffquelle und Hangwald in Loiben" gehört mit der Entscheidung der Kommission vom 21. Jänner 2021 (EU 2021/165) festgelegten vierzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung der alpinen biogeografischen Region gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) an.

Die Verordnung dieses Gebietes als Europaschutzgebiet dient insbesondere der konkreten Umsetzung folgender Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL).

Konkordanztafel:

Paragraf der VO	Umsetzung der konkreten Bestimmungen der Richtlinie
1, 2 (Ausweisung Gebiet)	Art. 3, Art 4 der FFH RL
3 (Schutzzweck)	Art. 2 der FFH-RL
4 (erlaubte Maßnahmen)	Art. 6 der FFH- RL
5, 6 (Landschaftspflegeplan)	Art. 3, 6 der FFH- RL

1. Kurzbeschreibung des Gebietes

Das geplante Europaschutzgebiet „Tuffquelle und Hangwald in Loiben“ befindet sich im Gemeindegebiet von Weyer am rechten Ennsufer westlich von Großloiben in 600 m bis 900 m Entfernung vom Gipfel des „Kogel“. Die Bereiche mit den Kalktuffquellen wurden – soweit im Privatbesitz - bereits im Rahmen privatrechtlicher Verträge zwischen dem Land Oberösterreich und den Grundbesitzern für einen Zeitraum von 25 Jahren gesichert.

Das geplante Europaschutzgebiet weist eine Gesamtfläche 13.532 m² auf, wobei der engere Schutzbereich mit den Tuffquellen eine Fläche von ca. 1.600 m² umfasst. Auf der restlichen Fläche befinden sich Waldmeister-Buchenwald und Schlucht- und Hangmischwälder. Das gesamte Areal verteilt sich auf folgende Grundstücke:

Grundstücksnummer	KG- Nummer	KG-Name	Gesamtfläche Grundstück (m ²)	davon im Gebiet (m ²)
125/1	49314	Nach der Enns	51644	1.531
38/3	49314	Nach der Enns	968	968
38/5	49314	Nach der Enns	56949	2.462
42/2	49314	Nach der Enns	17912	2.544
761	49314	Nach der Enns	22663	3.346
762/1	49314	Nach der Enns	44747	2.681
Gesamtfläche				13.532 m²

Die Grundstücke Nr. 762/1 und 761, beide KG Nach der Enns, befinden sich im Eigentum des Landes Oberösterreich (Landesstraßenverwaltung).

2. Schutzzweck

Schutzzweck dieses Europaschutzgebietes ist die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes für die Vorkommen folgender Lebensraumtypen

FFH-Lebensraumtyp	Bezeichnung	prioritär	Fläche in m ²
7220*	Kalktuffquellen (Cratoneurion)	ja	1600
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo- Fagetum)	nein	7500

9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)	ja	4432
-------	---	----	------

Wesentlich ist dabei die dauerhafte Sicherung der Tuffablagerungen samt intaktem Wasserhaushalt (Überrieselung) als Grundvoraussetzung für die Neubildung weiterer Tufflager in möglichst unberührtem, störungsarmem Zustand.

3. Schutzgüter im Gebiet

7220* Kalktuffquellen (Cratoneurion)

Zentrales Element des geplanten Europaschutzgebietes ist ein Tuff-bildender namenloser Zubringer der Enns samt den angeschlossenen Kalktuffquellen südlich des Gehöfts Großloiben nahe Kleinreifling. Der Bachlauf ist im oberen Anteil durch eine Sohle aus kompakten Tufftreppen und teils Sand- und Kies-gefüllte Kolken charakterisiert.

Die von Veränderlichem Kalktuffmoos (*Palustriella commutata*) dominierte Quellmoosvegetation bedeckt dabei große Anteile des Gewässerbettes. Die Tuffbildungen umfassen klassische Abtreppungen, plattige Rampen und die Stirnflächen der Kolke. In der unteren Laufstrecke dominieren Sinterbildungen.

Östlich der Landesstraße stürzt das Wasser über eine etwa 15 m hohe Kaskade aus kompaktem Tuff, um über einen Durchlass in die Enns entlassen zu werden. Rund 25 m unterhalb des nördlichen Quellastes befindet sich eine ca. 130 m² große Kalktuffquellflur, welche oberseits mit Astwerk und Brettern beschüttet wurde und zudem leichte Schäden durch Holzbringung aufweist. An den südlichen Quellast ist eine kleine Fischzucht angeschlossen, wodurch sich jedoch keine negativen Auswirkungen ergeben. An Beeinträchtigungen sind die Abstockung von Teilen der angrenzenden Forst- und Waldbestände und die Ablagerung von Astwerk und Fällungsresten im oberen Drittel der Fließstrecke zu nennen.

Insgesamt handelt es sich dabei um einen für die oberösterreichischen Kalkalpen einzigartigen Tuffkomplex von landesweiter Bedeutung.

9180* Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion

Beiderseits der im Unterlauf befindlichen Tuff-Kaskaden schließen Schluchtwälder an. Diese sind im gesamten FFH-Gebiet als Schutzwald ausgewiesen und müssen infolge der Straßennähe immer wieder zurückgeschnitten werden, so dass sich mehr als 100-jährige Wälder hier kaum entwickeln können. Die Bestände sind dennoch sehr naturnahe und in relativ artenreicher Form bis auf ein kleines Vorkommen von Wilder Wein ausschließlich von standortgemäßen, heimischen Arten aufgebaut.

9130 Waldmeister-Buchenwald

Beiderseits des Tuff-bildenden Bachlaufes wird der überwiegende Teil der anschließenden Waldflächen neben Fichtenforsten von Buchenwäldern eingenommen. Innerhalb des FFH-Gebietes liegen diese entlang des Baches flächendeckend mit vereinzelt nutzungsbedingten Auflichtungen vor.

4. Bewertung des Erhaltungszustandes der relevanten Schutzgüter

Vor dem Hintergrund der bisherigen weitgehenden Nutzungsfreiheit befindet sich der Tuffbildende Bachlauf (7220*) in einem außerordentlich guten Zustand. Auf Grund der überaus großflächigen Ausbildung und strukturellen Vielfalt (eingestreute Sickerfluren, kompakt vertuffte Bachsohle, vertuffter Wasserfall und kleine Kaskaden) ist der Erhaltungszustand mit A anzugeben.

Die Schluchtwälder (9180*) sind angesichts der Tatsache, dass eine Entwicklung hin zum Altwald infolge der Gefährdungssituation für die darunter liegende Straße nicht zu erwarten ist, nur mit Erhaltungszustand C einzustufen.

Im Vergleich zu den anderen bereits in Europaschutzgebieten integrierten Buchenwäldern und angesichts der vergleichsweise sehr geringen Ausdehnung erfolgt keine Bewertung, daher D.

5. Maßnahmen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung im Sinne des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 führen können

Die in § 4 festgelegten erlaubten Maßnahmen wurden geprüft, ob sie eine wesentliche Beeinträchtigung der Schutzgüter hervorrufen können. Dem entsprechend führen folgende Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes:

1. das Betreten durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und durch von ihnen Beauftragte;
2. das Befahren der bestehenden Forstwege;
3. Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Anlagen und Wege;
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
5. die Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung im unbedingt erforderlichen Ausmaß; ausgenommen sind das Befahren von Flächen abseits der bestehenden Forstwege und das Ablagern von jeglichem Material;
6. die Seilbringung über die Tuffquelle.

6. Landschaftspflegeplan für das Europaschutzgebiet „Tuffquelle und Hangwald in Loiben“

Landschaftspflege im Sinn des § 15 Oö. NSchG 2001 umfasst Maßnahmen für die Erhaltung oder Pflege des Landschaftsbildes oder für die Erhaltung des Erholungswertes oder die Wiederherstellung der Landschaft oder Maßnahmen für die dauerhafte Aufrechterhaltung der

Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten einschließlich deren Lebensräume.

Für Landschaftsschutzgebiete (§ 11), geschützte Landschaftsteile (§ 12) oder Naturschutzgebiete (§ 25) können von der Landesregierung Landschaftspflegepläne erstellt werden, in denen jene Maßnahmen bezeichnet werden, die gemäß Abs. 1 im öffentlichen Interesse erforderlich werden; für Europaschutzgebiete (§ 24) ist die Erstellung derartiger Landschaftspflegepläne zwingend erforderlich. Wenn nicht auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung oder gesetzlicher Bestimmungen etwas anderes gilt, hat die Kosten der Umsetzung solcher Landschaftspflegepläne das Land als Träger von Privatrechten zu tragen. Der Grundeigentümer (Verfügungsberechtigte) hat derartige Maßnahmen zu dulden.

Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplanes und der formulierten Pflegemaßnahmen ist die Gewährleistung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in diesem Gebiet vorkommenden Schutzgüter (Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie, Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie).

Folgende Maßnahmen sind geeignet, dieses Ziel zu erreichen, allfällige Bewilligungs-, Feststellungs- oder Anzeigepflichten für die angeführten Maßnahmen bleiben unberührt:

Bezeichnung des Lebensraums	Pflegemaßnahmen
7220* Kalktuffquellen (Cratoneurion)	Sicherung der ungestörten Hydrologie und Trophie
9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	Nutzungsverzicht; Belassen von Altholz, liegendem und stehendem (v.a. starkem) Totholz; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze
9180* Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholz, liegendem und stehendem (v.a. starkem) Totholz; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze